Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 16.

(Nr. 9051.) Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze vom 3. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 145) und vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Samml. S. 384) über den erleichterten Abverkauf und Austausch kleiner Grundstücke in den Regierungsbezirk Cassel — ausschließlich der vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile — und in die Hohenzollernschen Lande. Vom 12. April 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, hierdurch was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz vom 3. März 1850, betreffend den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke (Gesetz-Samml. S. 145) und die §§. 2 bis 6 des Gesetzes vom 27. Juni 1860, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 13. April 1841 über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken (Gesetz-Samml. S. 384), treten auch in dem Regierungsbezirk Cassel, ausschließlich der vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, und in den Hohenzollernschen Landen in Kraft.

Den Bestimmungen der beiden Gesetze unterliegen auch die vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes stattgefundenen Abverkäufe und Austausche.

Ausgegeben zu Berlin den 10. Mai 1885.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. April 1885.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt.

(Nr. 9052.) Gesetz, betreffend die Versorgung der Hinterbliebenen des Polizeiraths Rumpff. Vom 17. April 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Um den hinterbliebenen beiden Kindern des im Januar d. J. zu Frankfurt a. M. ermordeten Polizeiraths Rumpff eine angemessene Versorgung zu sichern, wird jedem derselben eine jährliche Rente von 2 745 Mark auf Lebenszeit aus Staatsmitteln hierdurch ausgesetzt. Diese Renten sind vom 1. Mai d. J. ab zahlbar zu machen.

Das Recht auf dieselben darf nicht abgetreten oder verpfändet werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. April 1885.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt.

(Nr. 9053.) Gesetz, betreffend eine Erweiterung der dem Finanzminister ertheilten Ermächtigungen in Bezug auf die Anleihen verstaatlichter Eisenbahnen. Vom 8. Mai 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die dem Finanzminister in Bezug auf die Anleihen verstaatlichter Eisenbahnen in dem Gesetz vom 17. Mai 1884 §. 5 Absatz 2 und 3 (Gesetz-Samml. S. 129) und in den beiden Gesetzen vom 23. Februar 1885 §. 5 Absatz 2 (Gesetz-Samml. S. 11 beziehungsweise 43) ertheilten Ermächtigungen werden wie folgt erweitert:

Der Finanzminister wird ermächtigt, den Inhabern von Schuldverschreibungen 5- oder 4½prozentiger Eisenbahnanleihen, deren Kündigung nach den Anleihebedingungen erfolgen kann, vor der Kündigung auch die Belassung dieser Schuldverschreibungen unter Herabsetzung des Zinsfußes auf 4 Prozent, im Uebrigen aber unter Aufrechthaltung der bisherigen Anleihebedingungen durch öffentliche Bekanntmachung mit der Wirkung anzubieten, daß das Angebot für angenommen gilt, wenn nicht binnen einer in der Bekanntmachung festzusetzenden Frist unter Einreichung der Schuldverschreibungen die Baarzahlung des Kapitals beantragt wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Mai 1885.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt.
Bronsart v. Schellendorff.

(Nr. 9054.) Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1885, betreffend die künftige Gestaltung der Konsistorialbehörden der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover.

Auf Ihren Bericht vom 7. d. M. verordne Ich nach Anhörung der zufolge Meines Erlasses vom 17. November 1884 berufenen außerordentlichen Landessynode kraft der Mir als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustehenden Befugnisse für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover, was folgt:

§. 1.

Die Konsistorien zu Osnabrück (A. C.) und Otterndorf, der evangelische Magistrat zu Osnabrück und das Kloster Loccum hören auf, als Konsistorialbehörden der evangelisch-lutherischen Kirche zu fungiren.

§. 2.

Die kirchlichen Zuständigkeiten dieser Behörden betreffs der evangelisch-lutherischen Kirche werden künftig wahrgenommen:

1) bezüglich der Bezirke des Konsistoriums zu Osnabrück, des evangelischen Magistrats zu Osnabrück und des Klosters Loccum durch das Konsistorium zu Hannover, auf welches auch die jetzt dem Stadtkonsistorium zu Osnabrück zustehenden Rechte der Disziplinarstrafgewalt übergehen,
2) bezüglich des Bezirks des Konsistoriums zu Otterndorf durch das Konsistorium zu Stade.

Auf das Konsistorium zu Stade gehen auch die kirchlichen Zuständigkeiten über, welche das Konsistorium zu Hannover gegenwärtig in der Generaldiözese Harburg und in der Stadt Lüneburg ausübt.

§. 3.

Obige Bestimmungen treten am 1. Juli d. J. in Kraft.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 13. April 1885.

Wilhelm.

v. Goßler.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.